

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und seine Auswirkungen auf die Notwendigkeit zur Benennung von Datenschutzbeauftragten

## ZUSAMMENFASSUNG WESENTLICHE UNTERSCHIEDE DSGVO VS. BDSG

Thematik	DSGVO	BDSG
<p><b>Wann ist ein Datenschutzbeauftragter Pflicht?</b></p>	<p>Art. 37 DSGVO</p> <p>Unternehmensgröße ist unwichtig, die s.g. Kerntätigkeiten stehen im Vordergrund. Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen durch Datenverarbeitungsvorgänge stattfindet.</p> <p>Unternehmen, die in großem Umfang besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO (wie Gesundheitsdaten oder Daten zur Konfession) sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO verarbeiten. Aber auch Marktforschungsunternehmen unabhängig von ihrer Größe.</p>	<p>§38 BDSG</p> <p>Wenn sich mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.</p> <p>Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Praktikanten werden bei der Bemessung der Anzahl der Personen voll berücksichtigt.</p>
<p><b>Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung und die Folgen</b></p>	<p>Art. 35 DSGVO</p> <p>Der Verantwortliche <b>holt</b> bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den <b>Rat des Datenschutzbeauftragten</b>, sofern ein solcher benannt wurde, ein.</p>	<p>§ 38 Abs. 2 BDSG</p> <p>Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter <b>Verarbeitungen</b> vor, die einer <b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b> nach Art. 35 DSGVO <b>unterliegen, [...], haben sie</b> unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen <b>eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.</b></p>

**Ein Hinweisgebersystem erhöht die Notwendigkeit zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, denn**

- ➔ Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sind ab Dezember 2023 dazu verpflichtet, ein Hinweisgebersystem bzw. eine Meldestelle einzuführen.
- ➔ Verfahren zur Meldung von Missständen unterliegen einer Datenschutz-Folgenabschätzung aufgrund des hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.
- ➔ Gemäß BDSG §38 Abs.1 besteht die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten aufgrund der Datenschutz-Folgenabschätzung.

**Unternehmen müssen ein wirksames Hinweisgebersystem sowie eine angemessene Datenschutzstruktur etablieren.**

*Wir kümmern uns um Ihren Datenschutz*

**ituso GmbH**  
 Fraunhoferstraße 9 | 85221 Dachau  
 +49 (0) 8142 420 5020  
 info@ituso.de  
 www.ituso.de

**Jetzt unverbindlich beraten lassen!**